

port wäre zudem der Beklagte nicht Betriebsunternehmer, weil er nach dem Vertrag mit der Bahn der letztern oblag und aus den Akten nicht ersichtlich ist, daß der Vertrag in diesem Punkte nicht beobachtet worden wäre. Die Arbeit, bei welcher der Kläger verunglückte, bestand vielmehr darin, daß die von der Bahn herangebrachten und zum Be- und Entladen hingestellten Wagen etwas verschoben wurden. Ob und inwieweit nun ein derartiges, unabhängiges vom Transport von und zum Anschlußpunkt sich vollziehendes Hin- und Herschieben der Wagen in der Fabrik durch deren Arbeiter, insofern es regelmäßig geschieht und notwendig ist, damit die Wagen zum Be- und Entladen zurecht- und zur Abholung bereitgestellt werden, mit zur zweck- und bestimmungsgemäßen Benützung der Verbindungsgeleise und damit zum eisenbahnartigen und eisenbahnhaftpflichtigen Betrieb der letzteren zu rechnen ist, braucht hier nicht näher erörtert zu werden; denn auf ein bloß gelegentliches Berrücken der Wagen über geringe Raumstrecken, das nur vereinzelt, nicht regelmäßig, aus momentanen Bedürfnissen vorgenommen wird, trifft diese Qualifikation einer bestimmungs- und zweckgemäßen Benützung des Geleises jedenfalls nicht zu, und nach den Akten liegt nun nichts dafür vor, daß man es bei der kritischen Bewegung mit einem regelmäßig vorgenommenen Manöver und nicht bloß mit einem vereinzelt und gelegentlichen Verschieben der Wagen im Interesse der augenblicklichen Bedürfnisse des Fabrikbetriebs zu tun habe. Das Urteil der Vorinstanz ermangelt zwar in dieser Beziehung einer besondern Feststellung, doch ergibt sich das Nötige aus den Akten ohne weiteres. Denn der Kläger, dem die Beweislast in Bezug auf den behaupteten Eisenbahnbetriebsunfall oblag, hat vor erster Instanz gar keine näheren Angaben über die Art und Weise, wie das Geleise in der Brauerei beim Ein- und Ausladen benützt wird, gemacht und nicht behauptet, daß hierbei jeweilen ein regelmäßiges Verschieben und Zurechtstellen der Wagen stattfindet, das sich zu einem eigentlichen Betrieb des Geleises im angegebenen Sinn zusammenschließen würde. Auch aus der Darstellung, welche die Parteien vom Unfall geben, ist in dieser Beziehung kein näherer Aufschluß zu gewinnen. Die Behauptung sodann, die der klägerische Anwalt vor der zweiten Instanz neu aufgestellt hat, daß

die Arbeiter des Beklagten die Wagen bis an das Bahngelände herangebracht hätten, ist vom Beklagten bestritten und vom Obergericht, offenbar weil als novum prozessualisch unzulässig, nicht gewürdigt worden; sie steht auch im Widerspruch mit dem Vertrag des Beklagten mit der Bahn, ganz abgesehen davon, daß ja der Kläger offenbar nicht bei einem solchen Transport der Wagen nach dem Anschlußpunkt, sondern bei einem Verschieben innerhalb der Brauerei sich verletzt hat.

Sind somit die Voraussetzungen eines unter das EHG fallenden Betriebsunfalles vorliegend nicht erstellt, so muß die Klage, weil der Anspruch aus Fabrikhaftpflicht nach dem gesagten verjährt ist, mit der Vorinstanz ohne weitere materielle Prüfung abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 14. März 1905 bestätigt.

35. Urteil vom 22. Juni 1905

in Sachen **Sauser & Cie.**, Bekl. u. Hauptber.=Kl., gegen
Jängli, Kl., Beruf.=Bekl. u. Anschlber.=Kl.

Haftpflicht für Bruchaustritt. — Kausalzusammenhang zwischen Unfallereignis und Bruchaustritt; Unfallnatur des Bruchaustrittes. — Umfang des durch den Bruchaustritt bewirkten Schadens.

A. Durch Urteil vom 25. März 1905 hat das Obergericht des Kantons Zürich über die Streitfrage:

„Ist die Beklagte schuldig, dem Kläger aus Unfall 2700 Fr. zu bezahlen?“
erkannt:

Die Beklagte ist pflichtig, dem Kläger 600 Fr. nebst Verzugszinsen zu 5% seit dem 9. Mai 1904 zu bezahlen. Die Mehrforderung wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage:

Es sei die Klage abzuweisen, eventuell es seien die Akten behufs Vervollständigung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

C. Der Kläger hat sich der Berufung angeschlossen und beantragt:

Es sei die Entschädigung auf den von der ersten Instanz gesprochenen Betrag von 1025 Fr. zu erhöhen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger Blasius Längst, geb. 1874, trat im Jahre 1897 bei der Beklagten als Müller ein. Sein Taglohn betrug 5 Fr. 50 Cts. Am 4. Dezember 1898, abends, war er damit beschäftigt, Säcke vom Aufzug wegzutragen. Während er einen gefüllten Sack auf die Schulter nehmen wollte, wurde nach seiner von den kantonalen Instanzen als richtig angenommenen Darstellung der Aufzug plötzlich in die Höhe gezogen; er erhielt einen Schlag, mußte den Sack fahren lassen und stürzte zu Boden auf den Sack. Er spürte Schmerzen in der Lendengegend und sah auf der rechten Seite eine Geschwulst. Am 6. Dezember begab er sich zu Dr. Widmer in Töß in ärztliche Behandlung. Dieser Arzt konstatierte eine frische rechtsseitige Hernie, sehr empfindlich und auf Berührung schmerzhaft. Er bemerkte in seinem Zeugnis, er habe den Kläger im Frühjahr 1903 für die Gewerbekrankenkasse Töß ärztlich untersucht, ohne eine Hernie zu finden. Dr. Widmer nahm daher den Standpunkt ein, das Bruchleiden des Klägers sei als ein durch den Unfall vom 4. Dezember 1903 frisch erworbenes zu betrachten. Auf Veranlassung der Beklagten (bezw. der Unfallversicherungsgesellschaft Zürich) wurde der Kläger sodann durch Professor Dr. Kaufmann in Zürich untersucht, der in seinem vom 18. Dezember 1903 datierten Gutachten zum Schlusse gelangte, der Bruch sei nicht am 4. Dezember entstanden; es handle sich um einen schon viel länger bestehenden Leistenkanalbruch. Höchst wahrscheinlich sei bei dem Unfälle vom 4. Dezember eine plötzliche stärkere Füllung des (rechtsseitigen) Leistenbruches erfolgt, wodurch er vor dem äußeren Leistenringe sichtbar geworden und die Schmerzen entstanden seien. Gleichzeitig konstatierte Professor Dr. Kaufmann das Vorhandensein eines linkssei-

tigen Bruches, sowie eines kleinen Nabelbruches. Am 27. Januar 1904 ließ sich hierauf der Kläger von Dr. Sommer in Winterthur untersuchen, der die Etablierung des Bruches auf den Vorfall vom 4. Dezember und einen weiteren Unfall, den der Kläger am 18. Juni 1903 beim Heuen erlitten haben will, zurückführt.

2. Das Bezirksgericht Winterthur, vor welchem der Kläger die Beklagte auf Bezahlung einer Haftpflichtentschädigung von 2700 Fr. belangt hatte — für vorübergehenden Lohnausfall und die Kosten der ärztlichen Behandlung ist der Kläger entschädigt —, erhob eine Expertise über die Frage, ob der rechtsseitige Bruch des Klägers infolge des Unfalles vom 4. Dezember 1903 frisch entstanden, eventuell ob der Bruchaustritt von diesem Tage einen bleibenden Nachteil für den Kläger gegenüber seinem vorherigen Zustand bedeute und wieviel im einen oder andern Fall die Erwerbseinbuße betrage. Der Experte, Professor Dr. Courvoisier in Basel, konstatierte beim Kläger ebenfalls zwei Leistenbrüche und einen Nabelbruch, und kam zu dem Schlusse, der Kläger sei mindestens schon einige Monate, vielleicht sogar schon einige Jahre mit einem (rechtsseitigen) Bruch behaftet gewesen und habe sich somit am 4. Dezember 1903 keinen frischen Bruch zugezogen; vielmehr habe es sich bei diesem Ereignis nur um eine Bruchsaackfüllung gehandelt. Der Fall des Klägers gehöre in die große und weit überwiegende Gruppe der langsam entstandenen Hernien. Vom ersten Anfang an und in jedem Stadium dieser abnormen Entwicklung müsse die Abnormität als vollkommene Hernie gelten. Wenn von manchen Ärzten eine „Bruchanlage“ unterschieden werde, so sei dies in der Regel schon ein Bruchanfang. Über die Frage, ob und welchen bleibenden Nachteil der Bruchaustritt vom 4. Dezember 1903 für den Kläger gegenüber seinem Zustand vor diesem Tage bedeute, oder ob die Bruchsaackfüllung nach ihrer Reposition keine die Arbeitsfähigkeit des Klägers beeinflussende Veränderung seines Zustandes gegenüber früher bewirkt habe, äußert sich der Experte im wesentlichen folgendermaßen: Der Bruchaustritt sei nur die äußere Veranlassung zur Verordnung eines Bruchbandes gewesen, das Kläger besser schon lange getragen hätte; denn die Gefahr eines Bruchaustrittes, ja einer lebensbedrohenden Einklemmung, sei ohne schützendes Band auf jede

größere Körperanstrengung hin sehr groß bei Hernien von so vorgeschrittener Entwicklung, wie sie diejenigen des Klägers mutmaßlich schon am Unfalltag und vorher gewesen seien. Andererseits lehre aber die Erfahrung, daß ein einmaliger accidenteller Bruchaustritt als Folge starker Bruchsauffüllung die örtliche Disposition für zukünftige ähnliche Ereignisse oft steigere. Ob diese Steigerung beim Kläger eingetreten sei, lasse sich, eben weil seither infolge sorgfältigen Tragens eines Bandes kein neuer Austritt erfolgt sei, nicht bestimmt sagen; es lasse sich aber auch nicht leugnen. Es bleibe also nur übrig, mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen. Diese aber spreche dafür, daß das Ereignis vom 4. Dezember 1903 eine etwas vermehrte Neigung des rechtsseitigen Leistenbruchs zur Vergrößerung und zum Wiederaustritt (z. B. bei allfälliger Verschiebung des Bruchbandes während der Arbeit) geschaffen, also einen gewissen bleibenden Nachteil hinterlassen habe. Demnach glaubt der Experte allerdings, daß längst eine gewisse Entschädigung zu beanspruchen habe, aber diese könne nicht auf 10 oder mehr Prozent Invalidität bemessen werden, wie es der Fall wäre, wenn eine wirkliche Bruchentstehung die Folge des Unfalles gewesen wäre; vielmehr scheine die Annahme einer Erwerbseinbuße von 5 % richtig zu sein.

3. Die erste Instanz hieß hierauf die Klage im Betrage von 1025 Fr., nebst 5 % Zins seit 9. Mai 1904, gut, wobei sie von dem bei Annahme einer Erwerbseinbuße von 5 % sich ergebenden Rentenskapital einen Abzug von $33\frac{1}{3}$ % für Zufall und die Vorteile der Kapitalabfindung machte. Das Gericht nahm, gestützt auf das Expertengutachten, an, daß eine durch die Bruchsauffüllung bewirkte Verschlimmerung des klägerischen Zustandes infolge des Unfalles erstellt sei und daß die hieraus resultierende Erwerbseinbuße 5 % betrage.

Das Obergericht reduzierte im eingangs angeführten Urteil die Entschädigung auf 600 Fr. nebst 5 % Zins seit 4. Mai 1904. Aus der Begründung ist hervorzuheben: Der Umstand, daß der Experte die Erwerbseinbuße des Klägers auf 5 % taxierte, zeige doch, daß die Verschlimmerung des Zustandes des Klägers nach der Ansicht des Experten nicht bloß eine ganz entfernte Möglichkeit sei, sondern daß sie als wahrscheinlich betrachtet werden

müsse. Bei der Bemessung des Quantitativen sei zu berücksichtigen, daß das Tragen eines Bruchbandes nicht als Schaden behandelt werden könne, weil der Kläger, der schon vor dem Unfall mit zwei vollständig ausgebildeten Brüchen behaftet gewesen sei, schon vorher ein Bruchband hätte tragen müssen, wenn er seinen Zustand erkannt hätte. Der Unfall sei also lediglich die Veranlassung zur Verordnung eines Bruchbandes gewesen. Die Wahrscheinlichkeit, daß die örtliche Disposition für zukünftige ähnliche Ereignisse beim Kläger gesteigert werde, sei nach dem Gutachten nicht sehr groß. Das Gericht sei an die vom Experten angegebene Ziffer (5 % Einbuße) nicht ohne weiteres gebunden, da es sich dabei um eine ganz arbiträre Schätzung handle. Da das Obergericht in letzter Zeit in ganz ähnlichen Fällen Entschädigungen von ungefähr 500 Fr. zugesprochen habe, so rechtfertige es sich, im vorliegenden Falle die Entschädigung nach freiem Ermessen auf 600 Fr. festzusetzen.

4. Es steht fest, daß beim Kläger infolge des Vorfalles vom 4. Dezember 1903 sich zwar kein neuer Bruch gebildet hat, aber ein rechtsseits bereits vorhandener Bruch plötzlich ausgetreten ist. Nach der bundesgerichtlichen Praxis nun ist ein Bruchaustritt, der auf ein durch den Betrieb bedingtes, zeitlich bestimmbares Ereignis — eine außergewöhnliche Anstrengung, ein Ausgleiten oder Fallen beim Heben schwerer Gegenstände u. s. w. — zurückzuführen ist, als Betriebsunfall im Sinne des FVG zu betrachten, der geeignet ist, die Haftpflicht des Arbeitgebers zu begründen (siehe Amtl. Samml. der bundesg. Entsch., Bd. XXII, S. 614 Erw. 3 und die dortigen Citate). Es ist kein Anlaß gegeben, vorliegend von dieser Praxis abzugehen, da gerade der gegenwärtige Fall alle Begriffsmerkmale des Unfalles aufweist: Durch die plötzliche Einwirkung eines äußern Tatbestandes ist der Körper des Klägers im Betriebe der Beklagten beschädigt worden. Daß die Einwirkung am Körper selbst äußerlich nicht hervortritt, kann nichts verschlagen; denn es ist anerkannt, daß Unfälle nicht nur als äußere Verletzungen infolge mechanischer Wirkungen erscheinen, sondern daß die Einwirkung, welche von außen auf den Körper des Menschen erfolgt, auch eine mehr dynamische sein kann, indem sie durch Muskeln, Nerven u. s. w. auf innere Dr-

gane übergeleitet wird, oder daß sie sogar sich als rein psychische äußert, wie z. B. bei der traumatischen Neurose. Die Beklagte stellt auch durchaus mit Unrecht den Kausalzusammenhang zwischen dem Schlag, den der Kläger beim Heben des schweren Sackes erhielt, und dessen plötzlichem Hinsturz einerseits und dem Bruchaustritt anderseits in Abrede, deshalb, weil der Austritt die normale, ihrem Wesen nach durch den Vorfall gar nicht bedingte Konsequenz der voll entwickelten Hernie, eine notwendige Phase in der normalen Entwicklung der bestehenden Krankheit sei. Der natürliche Kausalzusammenhang zwischen jenem Ereignis und damit zwischen dem Betrieb und dem Bruchaustritt kann süglich nicht geleugnet werden, da ja ohne den plötzlichen Schlag und den dadurch bewirkten Sturz des Klägers der Bruchaustritt damals nicht erfolgt wäre. Aber auch der Kausalzusammenhang im Rechtsinn, d. h. im Sinne des FHO, ist als gegeben zu erachten; denn wenn es auch richtig ist, daß ohne die vorhandene Krankheit oder krankhafte Anlage die körperschädigende Wirkung nicht eingetreten wäre, daß dadurch der Erfolg des schädigenden Tatbestandes bedingt war, so ist doch nicht zu übersehen, daß der Bruchaustritt nicht etwa durch solche gewöhnliche Betriebsbehandlungen, die in keinem höhern Maße als die Tätigkeiten des täglichen Lebens menschliche Kraftanstrengung erfordern, ausgelöst worden ist, sondern durch ein bestimmtes Betriebsereignis, das den menschlichen Körper in besonderem und stärkerem Maße in Mitleidenschaft zieht, und daß er sich so nach Lage der Dinge geradezu als eine Verwirklichung der der Tätigkeit eines Müllerknechtes eigentümlichen Betriebsgefahr darstellt. Es entspricht daher durchaus dem Sinn und Geist des FHO, wenn vorliegend der erwähnte Betriebsvorfall und damit die Gefährlichkeit des Betriebes als Ursache des Bruchaustrittes und der beim Kläger vorhandene körperliche Defekt nur als Bedingung der Wirksamkeit dieser Ursache bezeichnet wird. Diese Auffassung über die Unfallnatur eines unter den angegebenen Umständen erfolgten Bruchaustrittes geht allerdings davon aus, daß der Zustand nach dem Bruchaustritt etwas von dem vorherigen latenten Zustand verschiedenes, eine Verschlimmerung des Leidens, und daß daher die plötzliche Einwirkung des äußern Vorganges tatsächlich eine körper-

schädigende sei, und es kann nun unter keinen Umständen gesagt werden, daß sich dieser Ausgangspunkt der bisherigen Praxis als irrtümlich erwiesen habe, da (wofür auf Kaufmanns Handbuch der Unfallverletzungen, 2. Auflage, S. 277 ff. verwiesen werden kann) hervorragende medizinische Autoritäten nach wie vor einen solchen Standpunkt vertreten, wie sie auch im übrigen auf dem Boden der vom Bundesgericht (in Übereinstimmung mit den Entscheiden des deutschen Reichsversicherungsamtes) befolgten Praxis in Bruchfällen stehen.

5. Mit der Feststellung der Unfallnatur eines Bruchaustrittes ist aber die Frage der Haftpflicht und namentlich diejenige nach dem Umfang der Haftung noch nicht gelöst, einmal weil ein Unfall, d. h. ein an sich körperschädigendes Ereignis, noch nicht notwendig mit einem ökonomischen Schaden für den Betroffenen verbunden ist, und sodann, weil gerade bei Bruchfällen die Ausschcheidung, inwiefern die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit auf der durch den Bruchaustritt bewirkten Körperschädigung und inwiefern sie davon unabhängig auf dem Bruche oder der Bruchanlage beruht, Schwierigkeiten bereitet. Denn durch die Haftpflicht kann nur derjenige Schaden gedeckt sein, der eine Folge des Betriebsunfalles ist und nicht etwa auch derjenige, der auf die Krankheit oder krankhafte Disposition zurückgeht und auch ohne den Unfall vorhanden wäre. Nun ist beim Kläger die rechtsseitige Hernie, die allein in Betracht kommt, reponiert, und sie war nach dem Experten zur Zeit der Untersuchung durch diesen in demselben Entwicklungszustande, in welchem sie sich schon vor dem Unfall befunden hatte. Die kantonalen Instanzen nehmen denn auch, gestützt auf das medizinische Gutachten, eine Verschlimmerung des klägerischen Gesundheitszustandes nur insofern an, als ein einmaliger akzidenteller Bruchaustritt als Folge starker Bruchsauffüllung aller Erfahrung nach die örtliche Disposition für zukünftige ähnliche Ereignisse steigert. Dieser Schaden ist augenscheinlich eine reine Folge des Bruchaustrittes vom 4. Dezember 1903; ob er in Wirklichkeit vorhanden ist, ist eine Tatsache, weshalb das Bundesgericht an die erwähnte Feststellung der Vorinstanz gebunden ist (Art. 81 OG). Die Vorinstanz verneint sodann mit Recht, daß als weiterer Schadensfaktor die Notwendig-

keit, ein Bruchband zu tragen, in der der Kläger sich nunmehr befindet, in Betracht komme; denn diese Notwendigkeit ist nach dem Experten nicht eine Folge des Bruchaustrittes, sondern eine solche der beiden Brüche, die schon vor dem Unfall voll entwickelt waren. Es fehlt daher in der Tat der Kausalzusammenhang zwischen dem Tragen des Bruchbandes und dem Bruchaustritt. Dagegen könnte es sich fragen, ob nicht trotz des Stillschweigens des Experten als weiteres Schadensmoment der Umstand zu berücksichtigen sei, daß der Kläger sein Bruchleiden nunmehr kennt, daß er es, wenn er eine Anstellung suchen muß, nicht wohl verheimlichen kann und dadurch auf dem Arbeitsmarkte in gewissem Maße beeinträchtigt ist. Doch kann die Frage, ob man es hier mit einem Schaden aus dem Unfall oder aus der Krankheit zu tun hätte, vorliegend offen bleiben, weil nicht anzunehmen ist, daß beim Kläger in Bezug auf die hier allein zu berücksichtigende rechtseitige Hernie ein solcher Nachteil vorhanden sei. Da nämlich der Kläger, wie sich bei der ärztlichen Untersuchung herausgestellt hat, noch mit zwei weiteren Brüchen behaftet ist, so ist er auf dem Arbeitsmarkte ohnehin benachteiligt, und es ist kaum denkbar, daß das Vorhandensein und Bekanntwerden eines dritten Bruches in dieser Beziehung für die Stellung des Klägers von irgendwie erheblicher Bedeutung sei. Aus demselben Grunde erscheint vorliegend auch die Annahme eines psychischen Schadens, die in andern Bruchfällen schon gemacht worden ist (siehe z. B. Amtl. Samml. d. bundesg. Entsch., Bd. XXIII, 1. Teil, S. 902) ausgeschlossen, und es kann daher wiederum unerörtert bleiben, ob ein solcher Defekt in Wahrheit auf den Unfall oder die Krankheit zurückginge. . . .

Was die Bemessung des Schadens anbetrifft, so hat die Vorinstanz in dieser Beziehung das Gutachten des Experten frei gewürdigt, und wenn sie hierbei, im Gegensatz zur ersten Instanz, die den Ansatz des Experten von 5 % Erwerbseinbuße akzeptiert hat, zu einer erheblichen Reduktion gekommen ist und die Entschädigung nach freiem Ermessen auf 600 Fr. festgesetzt hat, so muß dem beigetreten werden, weil einmal der vom Experten allein konstatierte Nachteil — die größere Disposition zu künftigen Bruchaustritten — nicht sicher, sondern nur wahrscheinlich ist und

zudem durch Tragen eines Bruchbandes auf ein sehr geringes Maß herabgedrückt werden kann, und sodann, weil auch aus dem Gesichtspunkte, daß der vorhandene Bruch beim Bruchaustritt eine bedeutende Rolle gespielt hat, sich ein erheblicher Abstrich an der Entschädigung rechtfertigt (siehe auch Amtl. Samml. Bd. XVII, S. 740).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Berufung und Anschlußberufung werden abgewiesen und es wird das Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 25. März 1905 bestätigt.

IV. Obligationenrecht. — Code des obligations.

36. Arrêt du 14 avril 1905, dans la cause Portay-Clerc, dem. et rec., contre Bosson, def. et rec.

Louage de services. Obligation de l'employeur de veiller à la sécurité des employés. Art. 338 CO. — Fardeau de la preuve en cas d'action en dommages-intérêts pour inexécution de cette obligation. — Négligence de la part du patron. Imprudence de la part de la victime.

A. — Le 19 septembre 1902, le défendeur Bosson et son ouvrier François Portay, à son service depuis trois ans, se sont rendus vers 3 heures de l'après-midi de Genève à Ville-neuve (Ain, France) pour y prendre du charbon de bois et le ramener en ville. La distance qui sépare les deux localités est de 15 kilomètres. Le patron conduisait un char muni d'un siège; le camion conduit par l'ouvrier n'en avait pas.

Au retour, près de Pregnins, à la nuit, vers 7 heures, Portay fut victime d'un accident. On le trouva étendu sur le bord du chemin, blessé au front, au-dessus de l'arcade sourcillière gauche, saignant abondamment et gémissant. — L'enquête et la commission rogatoire ont établi que le patron a